

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GBIII/0074/2025-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 19.08.2025

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München vom 09.11.2021**Beratungsfolge:**

Datum Gremium
30.09.2025 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gebühren regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Der aktuelle Kalkulationszeitraum 2022–2025 endet am 31.12.2025. Die von der Stadt beauftragte Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH hat die Neukalkulation für den Zeitraum 2026–2029 vorgelegt.

Die Kalkulation bestätigt eine kostendeckende Abwassergebühr in Höhe von **2,03 € je m³**; zur Vermeidung von Deckungsabweichungen empfiehlt die Verwaltung die Festsetzung auf **2,05 € je m³**. Parallel wurde die Globalberechnung für den Kanalherstellungsbeitrag fortgeschrieben; der Beitragssatz beträgt künftig **9,20 € je m² Geschossfläche**. Die bisherige Systematik (einheitliche Schmutzwassergebühr; keine Gebühr für Niederschlagswasser; Abschreibung auf AK/HK) bleibt unverändert.

Zur Umsetzung ist die als **Anlage 1** beigefügte *1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)* zu beschließen. Der Entwurf enthält im Wesentlichen:

1. redaktionelle Aktualisierung der Verweise auf die Betriebssatzung der Stadtwerke Garching (21.11.2024),
2. **§ 6 BGS-EWS – Beitragssatz:** 9,20 € je m² Geschossfläche,
3. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS – Einleitungsgebühr:** 2,05 € je m³ Abwasser,
4. **Inkrafttreten:** 01.01.2026.

Eine rechtzeitige Beschlussfassung im September 2025 ermöglicht die ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntmachung und die fristgerechte Abwicklung (Tarifumstellung/Veranlagung) zum 01.01.2026.

Der Werkausschuss empfiehlt den untenstehenden Beschluss.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung gem. Anlage 1.

Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

Anlage/n:

1 - Änderungssatzung_ohne Bekanntmachungsvermerk

1. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (BGS-EWS)

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 ÄNDERUNG

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) vom 09.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Datum der Betriebssatzung wie folgt neu gefasst:
„... (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Garching“ [Betriebssatzung] vom 21.11.2024).“
2. § 6 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:
„Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 9,20 €.“
3. In § 9 Satz 2 wird das Datum der Betriebssatzung ebenfalls wie folgt neu gefasst:
„... (§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Garching b. München über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Garching“ [Betriebssatzung] vom 21.11.2024).“
4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Einleitungsgebühr wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt 2,05 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2 INKRAFTTREten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Stadt Garching b. München (BGS-EWS)
vom 10.09.2025

Garching b. München, 01. Oktober 2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Siegel